

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 10

Rottenburg am Neckar, 17. August 2020

Band 64

Deutsche Bischofskonferenz		Diözesanverwaltungsrat	
Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020	382	Errichtung der Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil – Satzung	403
Bischöfliches Ordinariat		Personalangelegenheiten	
Caritas-Herbstsammlung vom 19. bis 27. September 2020	382	Personalnachrichten	407
Dekret zur Inkraftsetzung der Statuten sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik	383	Stellenausschreibung	407
Statut der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart	383	Mitteilungen	
Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart	388	Tag der Hochzeitsjubilare verschoben auf 5. September 2021	408
Elternbeiträge in Kindertagesstätten – Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021	401	Weltgebetstag 2021 Vanuatu	408
		Kursreihe „Von Frauen für Frauen“ – Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten	409
		Studientagung der Reihe: Spirituelle Theologie – „Das alles bist Du“ – Christliche Schöpfungsmystik und bedrängende Ökologie	409
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	409

Deutsche Bischofskonferenz

Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020

Angesichts der weltweit dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 6. September 2020 in allen deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ mit den Leidtragenden der Pandemie begangen. Er soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Die Aktion, getragen von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden, dient nicht nur dem Sammeln von Geldmitteln. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis, das die weltkirchliche Verbundenheit der deutschen Katholiken zum Ausdruck bringt.

Der „Sonntag der Solidarität“ in den Gemeinden

Die Pfarrgemeinden sind eingeladen und gebeten, in den Gottesdiensten am 6. September 2020 der Opfer von Corona in aller Welt im Gebet zu gedenken und Solidarität zu üben. Zu diesem Zweck werden einige Materialien zur Verfügung gestellt:

- In der ersten Augushälfte erhalten alle Pfarreien eine Informationsmappe. Sie umfasst das Plakat (2 Ex. DIN A 4 und 1 Ex. DIN A 3), Informationsflyer und Gebetszettel.
- Ab dem 20. August wird die Aktionswebsite www.weltkirche.de/coronakollekte geschaltet. Dort werden die genannten Materialien zum Download bereitgestellt und knapp gehaltene liturgische Hilfen (Predigtsskizze und Fürbitten) sowie ergänzende Informationen zum „Sonntag der Solidarität“ und Beispiele für Hilfsprojekte der Bistümer, Hilfswerke und Orden angeboten.

Sonderkollekte und Spenden

- Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wird bei seiner nächsten Zusammenkunft einen Aufruf zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ beschließen, der über die Seite www.dbk.de und die Diözesanmedien verbreitet wird. Dieser Aufruf soll in den Gottesdiensten am 30. August 2020 verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- Die Corona-Sonderkollekte, durch die Hilfsprojekte der Werke und der Orden unterstützt werden, soll in allen Gottesdiensten am 6. September 2020 (auch am Vorabend) gehalten werden. Die Pfarreien sind um eine zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Bistumskassen gebeten. Es gelten die bei weltkirchlichen Kollekten üblichen Modalitäten. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 860160100 Corona-Kollekte
(+Partnernummer der Gemeinde)

- Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen gleichzeitig auch auf anderen Wegen Spenden eingeworben werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein Sonderkonto eingerichtet (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03). Es ist wünschenswert, wenn die Gläubigen auch auf diese Möglichkeit des Spendens hingewiesen werden.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3697 – 10.07.20
PflReg. H 7.4 b und M 9.2

Caritas-Herbstsammlung vom 19. bis 27. September 2020

- **Hier und jetzt helfen**
- **Die Hälfte der Spenden bleibt für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden**

„Hier und jetzt helfen“ – unter diesem Motto ruft die Caritas vom 19. bis zum 27. September zur Caritas-Herbstsammlung in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Spenden werden für Hilfsangebote direkt vor Ort eingesetzt: 50 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für sozial-karitative Aufgaben (Stuttgarter Gemeinden 40 Prozent). Der andere Teil geht an den Caritasverband für Projekte in der jeweiligen Caritas-Region vor Ort.

Gutes tun wird heutzutage oft belächelt. Wenn Ehrenamtliche in ihrer Freizeit mit Menschen mit Behinderung etwas unternehmen, werden sie schnell als „Gutmensch“ hingestellt. Genauso werden Menschen, die sich um Geflüchtete kümmern oder im Pflegeheim Überstunden leisten, als naiv bezeichnet. Rechte Gruppen haben die Missdeutung des Begriffs „Gutmensch“ auf die Spitze getrieben: Sie werten damit Fairness und Hilfsbereitschaft pauschal ab und stellen dies als dumm und weltfremd hin. 2015 wurde der „Gutmensch“ sogar zum Unwort des Jahres erklärt.

Die Caritas will die Aussage des Wortes wenden. Gerade durch den Ausbruch der Pandemie wurde einmal mehr deutlich: Die Bereitschaft, Gutes zu tun, verdient Respekt und Anerkennung, etwa für die Ehrenamtlichen, die sich bei der Tafel einbringen oder für ihre älteren Nachbarn einkaufen. Solches Engagement will die Caritas mit ihrer Jahreskampagne 2020 „Sei gut, Mensch!“ anstoßen und fördern. Denn: Unsere Gesellschaft ist auf dieses solidarische Handeln einer und eines Jeden angewiesen. Wenn „Gutmenschen“ Verantwortung für den Nächsten und die Gemeinschaft übernehmen, stärkt das den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Auch Caritas und Kirchengemeinden wollen „Gutes tun“ anstoßen und fördern

Um konkret helfen zu können, ist die Caritas auf Spenden angewiesen. Denn längst nicht alle Hilfsangebote können

über Pflegesätze oder Projektmittel finanziert werden. Die Spenden aus der Caritas-Herbstsammlung fließen direkt in Hilfsangebote für Menschen in Not vor Ort.

Die Caritas bittet um Spenden unter dem Stichwort „Caritas-Sammlung 2020“ auf das Konto IBAN DE31 6005 0101 0002 6662 22, BIC SOLADEST600.

Weitere Informationen unter www.caritas-spende.de/sammlungen

BO-Nr. 4042 – 27.07.20

PfReg. M 7.2 d

Dekret zur Inkraftsetzung der Statuten sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik

Nach Erteilung der befristeten Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom vom 29. Januar 2020 setze ich mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 die Statuten der Hochschule für Kirchenmusik in Kraft.

Ebenso setze ich mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 die neu gefasste Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik in Kraft. Das Dekret mit der befristeten Approbation der Kongregation für das Katholische Bildungswesen trägt das Datum vom 4. Juni 2020.

Rottenburg, den 27. Juli 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Statut der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Das Studium der Kirchenmusik leitet sich ab aus ihrem Wesen und aus ihrem Auftrag. Gemäß Art. 112 der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* des Zweiten Vatikanischen Konzils „billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und lässt sie zur Liturgie zu“. Diesen Auftrag schrieben die deutschen Bischöfe fort: „Die Künste, insbesondere die Musik, sind nicht nur ornamentales Beiwerk des Gottesdienstes, sondern integraler Bestandteil. [...] Entscheidend für Kunst und Kultur muss aus kirchlicher Sicht das Kriterium der künstlerischen Qualität bleiben, wobei es eine dem Menschen gemäße Bandbreite geben soll“ (Arbeitshilfe Nr. 212 „Kirche und Kultur“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September 2007).

Die deutschen Bischöfe haben am 24. September 2010 in Abstimmung mit der „Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstätten für Katholische Kirchenmusik in Deutschland“ eine „Rahmenordnung für die berufsqualifizierenden Studiengänge in Kirchenmusik“ beschlossen. Dabei streben die Bischöfe eine Kirchenmusik an, die aus der Mitte kirchlichen Handelns kommt und in diese Mitte hineinwirkt. In diesem Sinn üben Kirchenmusiker/innen einen missionarischen Dienst aus, der sich nicht nur auf den Gottesdienst, sondern auch auf das üb-

rige Leben in der Gemeinde und ihrem Umfeld erstrecken soll. Zum berufsqualifizierenden Studium der Kirchenmusik gehören daher nicht nur der Erwerb musikalisch-künstlerischer Fähigkeiten und der theoretischen Grundlagen der Kirchenmusik, sondern ebenso die qualifizierte Aneignung theologischen und pastoralen Grundwissens.

Schon das Zweite Vatikanische Konzil hatte der Kirche die Errichtung höherer Kirchenmusik-Institute empfohlen (SC Art. 115). Mit Dekret vom 11. November 1997 hat Bischof Dr. Walter Kasper die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Nachfolgeeinrichtung der 1972 gegründeten Kirchenmusikschule Rottenburg errichtet. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die Errichtung dieser Hochschule mit Dekret vom 22. November 1997 gebilligt und zugleich die Verfassung der Hochschule sowie ihre Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung (ISPO) auf fünf Jahre zur Probe bestätigt und gebilligt. Nach Erteilung der unbefristeten Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Dekret vom 14. November 2002 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst am 2. Januar 2008 die Neufassung der Verfassung und der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung (ISPO) der Hochschule für Kirchenmusik erlassen. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „*Veritatis gaudium*“ vom 8. Dezember 2017 mussten sowohl die Verfassung der Hochschule wie auch die ISPO revidiert werden. An die Stelle der bisherigen Verfassung tritt nun das von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 29. Januar 2020 für fünf Jahre gebilligte Statut der Hochschule für Kirchenmusik.

A. Struktur und Aufgaben

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Institutum Superius Musicae Sacrae. Staatlich anerkannte Hochschule“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.
- (3) Rechtsträger der Hochschule ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 2

Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient der Pflege und Entfaltung der Katholischen Kirchenmusik durch akademische Lehre, Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel, freie Kunstausübung und Forschung.
- (2) Die Hochschule bildet Kirchenmusiker/innen musikalisch, theologisch und pädagogisch für den Dienst in den Kirchengemeinden aus. Hierzu bietet sie kirchenmusikalische und kirchenmusikaffine Studiengänge an.
- (3) Die Hochschule gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Diözese und trägt im Rahmen von Lehre und Forschung Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung. Sie arbeitet diesbezüglich mit dem Amt für Kirchenmusik zusammen. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

- (4) Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet.

Art. 3
Akademische Selbstverwaltung

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Statuten. Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Hochschule und ihrer Mitglieder das allgemeine kirchliche und staatliche Recht und das besondere Recht des Hochschulträgers. Insbesondere findet die Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ Anwendung.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers und des Aufsichtsrats – insbesondere
1. die Bestellung und Besetzung der Organe,
 2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter/innen,
 3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen, Ordnungen und weitere Rechtsvorschriften.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die gebührende Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 38 § 1 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. 4
Großkanzler

Großkanzler der Hochschule ist der Diözesanbischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ihm obliegen die Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ und Art. 9 der hierzu ergangenen Ordinationes vom 27. Dezember 2017, die Hochschulaufsicht nach Art. 20 sowie die weiteren aus diesen Statuten, anderen Satzungen und Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben. Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

B. Organe

Art. 5
Organe

- (1) Organe der Hochschule sind
1. der/die Rektor/in,
 2. der Senat,
 3. die Dozierendenkonferenz,
 4. der Aufsichtsrat.

Art. 6
Rektor/in

- (1) Der/die Rektor/in leitet die Verwaltung der Hochschule (vgl. Art. 16 Nr. 4 der Ordinationes zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“). Die Aufgaben, die das kirchliche Hochschulrecht dem Dekan zuweist (vgl. Art. 17 Nr. 6 der Ordinationes zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“), nimmt der/die Rektor/in wahr, da die Hochschule nur aus einer einzigen Fakultät besteht.
- (2) Der/die Rektor/in wird vom Senat aus dem Kreis der katholischen Professorinnen und Professoren im Sinne von Art. 13 Abs. 4 (Professoren) gewählt. Nach erfolgter Bestätigung durch den Heiligen Stuhl hat der Großkanzler den/die Rektor/in zu ernennen.
- (3) Die Amtszeit des Rektors/der Rektorin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die bisherige Rektor/in die Geschäfte bis zur Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin fort.
- (4) Der/die Rektor/in vertritt die Hochschule. Er/sie sorgt für die Beachtung ihrer Statuten, bereitet die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse (vgl. Art. 16 Nrn. 1–3 der Ordinationes zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (5) Der/die Rektor/in ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er/sie hat die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers und die weiteren Mitarbeiter/innen. Er/sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Immatrikulations- und Prüfungsordnungen, sofern nicht ein anderes Hochschulorgan zuständig ist (vgl. Art. 16 Nr. 1 der Ordinationes zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“). Er/sie hat den Senat und den Großkanzler über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (vgl. Art. 16 Nr. 5 der Ordinationes zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (6) Der/die Rektor/in berichtet dem Großkanzler regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule. Er/sie aktualisiert jedes Jahr auf elektronischem Wege die Daten der Hochschuleinrichtung in der Datenbank der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Heiliger Stuhl) (Art. 17 Nr. 6 der Ordinationes zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (7) Der/die Rektor/in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Prorektor/in vertreten. Diese/r wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt. Er/sie bedarf der Bestätigung durch den Großkanzler.
- (8) Die Amtszeit des Prorektors/der Prorektorin beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors/der Rektorin. Wiederwahl ist möglich. Der/die Rektor/in kann aus seinem Zuständigkeitsbereich dem/der Prorektor/in bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der/die Rektor/in kann dem/der Prorektor/in allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Art. 7 Senat

- (1) Dem Senat gehören an
 1. die Professorinnen und Professoren,
 2. zwei von der Dozierendenkonferenz nach Art. 10 Abs. 2 dieses Statuts gewählte Dozierende,
 3. zwei Studierende, die von der Studierendenversammlung gewählt werden,
 4. ein/e Vertreter/in der Mitarbeiter/innen der Hochschulverwaltung oder einer anderen Einrichtung der Hochschule (vgl. Art. 16), der/die von diesen aus ihrer Mitte gewählt wird.
- (2) Der/die Rektor/in kann mit Zustimmung des Senats andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Sprecher der Fachgruppen, zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Sie haben kein Antragsrecht.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr.
- (4) Vorsitzender des Senats ist der/die Rektor/in. Er/sie beruft den Senat in jedem Semester mindestens einmal ein. Mindestens drei Mitglieder des Senats können die Einberufung weiterer Sitzungen durch den/die Rektor/in verlangen.

Art. 8 Zuständigkeit des Senats

- (1) Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen der Hochschule übertragen sind.
- (2) In Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule als Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen für den Aufsichtsrat, die zur Entscheidung dem Großkanzler vorzulegen sind.
- (3) In Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs kann der Senat die Dozierendenkonferenz und die Studierendenversammlung um Stellungnahmen ersuchen.
- (4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 9 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Senats

- (1) Beschlüsse des Senats über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung und die Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung durch den Großkanzler.
- (2) Die Beschlussfassung des Senats über die Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Vorschläge für die Berufung der Professoren und Professorinnen und für die Beauftragung der Dozierenden bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 dieses Statuts angehörenden Mitglieder. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 dieses Statuts.

- (3) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (4) Beschlüsse des Senats werden von dem/der Rektor/in der Hochschule bekannt gemacht und vollzogen.

Art. 10 Dozierendenkonferenz

- (1) Die Dozierendenkonferenz setzt sich aus allen Professorinnen und Professoren sowie Dozierenden der Hochschule zusammen. Den Vorsitz führt der/die Rektor/in.
- (2) Die Dozierendenkonferenz wählt – unter Ruhen des Stimmrechts der Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 – auf die Dauer von zwei Jahren die Senatsvertreter/innen der Dozierenden gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie zwei Stellvertreter/innen.
- (3) Die Dozierendenkonferenz berät den Senat in allen Fragen der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen und erledigt die ihr nach diesen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Dozierendenkonferenz beteiligt sich an der Studienberatung.
- (5) Die Dozierendenkonferenz erarbeitet Vorschläge für die Beschlussfassung des Senats.
- (6) Der/die Rektor/in beruft die Dozierendenkonferenz mindestens einmal im Semester ein. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Dozierendenkonferenz von dem/der Rektor/in einzuberufen.
- (7) Die Dozierendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 11 Aufsichtsrat

- (1) An der Hochschule besteht ein Aufsichtsrat. Ihm obliegt die Überwachung der geschäftsführenden Organe der Hochschule. Er begleitet fördernd und beratend die gesamte Tätigkeit der Hochschule.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören 5–8 Mitglieder an. Hierzu gehören der/die Leiter/in der für Liturgie zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie bis zu drei weitere vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf fünf Jahre zu ernennende Mitglieder. Zusätzlich müssen 2–4 weitere Mitglieder vom Aufsichtsrat durch Wahl für jeweils fünf Jahre bestimmt werden. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Wiederbestellung und Wiederwahl sind möglich.
- (3) Bei der Bestellung bzw. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll darauf geachtet werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis der fachlich-inhaltlichen und juristisch-betriebswirtschaftlichen Kompetenzen besteht.
- (4) Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrats. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder durch Wahl bestimmt.

- (5) Der/die Rektor/in der Hochschule nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil.
- (6) Dem Aufsichtsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Wirtschaftsplans der Hochschule,
 2. die Entlastung des Rektors/der Rektorin,
 3. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Senat,
 4. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Dozierendenkonferenz.

Des Weiteren beschließt er insbesondere über:

5. Empfehlungen an den Großkanzler vor der Berufung oder Entlassung von Professorinnen und Professoren und der Beauftragung von Dozierenden oder der Beendigung ihrer Tätigkeit im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung,
 6. Empfehlungen an den Hochschulträger vor der Ernennung oder Entlassung weiterer Mitarbeiter/innen im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung,
 7. Empfehlungen an den Großkanzler, soweit dieser für Erlass, Änderungen oder Genehmigungen von Hochschulsatzungen zuständig ist,
 8. Empfehlungen zur Bestätigung der Wahl des Rektors/der Rektorin,
 9. Empfehlungen an den Großkanzler zur Bestätigung der Wahl des Prorektors/der Prorektorin,
 10. Empfehlungen und Stellungnahmen in Hochschulangelegenheiten auf Anforderung des Großkanzlers, des Rektors/der Rektorin und des Senats.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

C. Mitglieder und Hochschulverwaltung

Art. 12 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 1. die Mitglieder des Lehrkörpers,
 2. die immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sie sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu fördern bzw. zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben, insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane ergeben sich aus diesem Statut.

Art. 13 Lehrkörper

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren sowie Dozierenden.
- (2) Sie müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach kirchlichem und staatlichem Recht erfüllen (Art. 25–27 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“, § 70 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulrahmengesetz, § 45 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg).
- (3) An der Hochschule werden mindestens folgende Fächer als Professuren besetzt:
 1. Ensembleleitung (vokal und instrumental)
 2. Orgel Improvisation und Liturgisches Orgelspiel
 3. Orgel-Literaturspiel
 4. Liturgischer Gesang (Gregorianik, Deutscher Liturgiegesang).

Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan.
- (4) Den für Professuren nach Abs. 3 Satz 1 in einem unbefristeten Dienstverhältnis bestellten Lehrkräften verleiht der Großkanzler die Dienstbezeichnung „Professor/Professorin i.K.“. Besoldungsrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht begründet. Bei Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Hochschule kann der Großkanzler die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.
- (5) Die übrigen Lehrkräfte führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent bzw. Dozentin an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (6) An der Hochschule bestehen Fachgruppen, die von den Mitgliedern des Lehrkörpers gleicher oder verwandter Fächer gebildet werden. Sie beraten die Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht. Näheres, insbesondere die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgruppen, regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat für die Fachgruppen erlässt.
- (7) Die Entpflichtung der Dozierenden richtet sich nach den jeweils im Arbeitsvertrag genannten Vereinbarungen.

- (8) Der Großkanzler kann eine vorzeitige Auflösung der Dienstverpflichtung eines/einer Dozierenden bzw. die vorläufige Suspendierung bei schweren Verstößen gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, die kirchliche Disziplin oder die integre Lebensführung verfügen, falls für die Anstellung des/der Dozierenden ein Nihil obstat des Heiligen Stuhls eingeholt wurde. Für die Dauer einer diesbezüglichen Untersuchung bzw. eines Verfahrens kann weder der/die Dozierende weiterhin lehren noch die Hochschule seine/ihre Stelle endgültig anders besetzen.

Art. 14 Studierende

- (1) Zum Studium an der Hochschule für Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ und zugleich nach dem Gesetz über die

Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg erfüllt. Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleichgestellte Personen, denen die erforderlichen Dokumente fehlen, können zum Studium zugelassen werden, wenn ihre Eignung im Einzelfall überprüft und festgestellt wurde. Zuständig hierfür ist ein vom Senat gewählter Ausschuss, dem mindestens drei Lehrende der Hochschule angehören (Art. 32 § 3 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“).

- (2) Studienbewerber/innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können als Gasthörer/innen zugelassen werden, soweit Studienplätze vorhanden sind. Sie unterliegen einer besonderen Gebührenordnung und werden in der Regel nicht zu Prüfungen zugelassen. Ausnahmen regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Gegen Studierende, welche den Bestimmungen dieses Statuts oder den von der Hochschule erlassenen Ordnungen zuwiderhandeln, können Ordnungsmaßnahmen, auch der Ausschluss vom Studium, verhängt werden.
- (4) Näheres regelt die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung.

Art. 15 Studierendenversammlung

- (1) Die Studierendenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. Weiter berät und beschließt die Studierendenversammlung über Anträge an den Senat.
- (2) Die Studierendenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule im Sinne von Art. 14 Abs. 1. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Studierendenvertreter im Senat berufen sie ein und leiten sie gemeinsam. Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Rektor/in der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. Ihm/ihr und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.
- (3) Die Studierendenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester die beiden Studierendenvertreter für den Senat gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 sowie eine diese stellvertretende Person. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studierendenversammlung entscheidet der/die Rektor/in der Hochschule. Das Nähere regelt eine von der Studierendenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (4) Die Studierendenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Senats bedarf.

Art. 16 Hochschulverwaltung und weitere Einrichtungen

- (1) Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die von dem/der Rektor/in geleitet wird. Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder durch den Träger unter der Aufsicht des Aufsichtsrats erledigt. Hierzu beauftragt der Großkanzler geeignete Personen im Bischöflichen Ordinariat mit der Verwaltung (c. 1279 § 2 CIC); die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrats bzw. der kirchenrechtlich geforderten Ratgeber (c. 1280 CIC) nimmt der Aufsichtsrat wahr (Art. 58 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“).
- (2) Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie wird von dem/der Bibliothekar/in geleitet. Der Senat bestellt eine/n Professor/in zum Bibliotheksbeauftragten. Diese/r hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen.
- (3) An der Hochschule können mit Genehmigung des Großkanzlers weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen geschaffen werden.

D. Studiengänge, akademische Grade und deren Ordnungen

Art. 17 Studiengänge und akademische Grade

- (1) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker/innen erfolgt im Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ und weiteren darauf aufbauenden Studiengängen, die mit Zustimmung des Großkanzlers und des Heiligen Stuhls eingeführt werden können.
- (2) Mit der erfolgreichen Schlussprüfung wird im Bachelorstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes erworben, der den Anforderungen des Bachelor of Music „Kath. Kirchenmusik“ an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen inhaltlich gleichen Studien- und Prüfungsordnungen – nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Baden-Württemberg entspricht.
- (3) Aufgrund der Schlussprüfung gemäß Abs. 2 verleiht die Hochschule im Sinne von Art. 46 und 47 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ als Bakkalaureat den akademischen Grad „Bachelor of Music (Katholische Kirchenmusik)“.
- (4) Der Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ baut auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang auf.
- (5) Folgende Masterstudiengänge bauen auf einem musikpraktischen Bachelor- oder einem gleichwertigen Studiengang auf:
 1. Chorleitung,
 2. Orgelliteraturspiel,
 3. Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang,
 4. Orgelimprovisation und Liturgisches Orgelspiel,
 5. Gesang.

- (6) Die Hochschule verleiht in den Studiengängen nach Abs. 4 und 5 den akademischen Grad „Master of Music“ infolge einer erfolgreichen Abschlussprüfung.

Art. 18

Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung regelt insbesondere die Voraussetzungen für
1. die Immatrikulation sowie die Exmatrikulation,
 2. die Beurlaubung von Studierenden sowie den Ausschluss vom Studium,
 3. die einzelnen Studiengänge und deren Prüfungen.
- (2) Die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird von der Hochschule erlassen. Die Mitwirkungsrechte des Großkanzlers sowie des Apostolischen Stuhls (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“) bleiben unberührt.

E. Aufsicht und Schlussbestimmungen

Art. 19

Hochschulaufsicht

- (1) Die Hochschule untersteht der Aufsicht der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und des Großkanzlers oder des von ihm im Einzelfall Delegierten.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes untersteht die Hochschule der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.

Art. 20

Aufsicht durch den Großkanzler

- (1) Dem Großkanzler obliegt neben seinen Aufgaben gemäß Art. 4 die Hochschulaufsicht, soweit sie nicht von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen unmittelbar wahrgenommen wird. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.
- (2) In Angelegenheiten, die Forschung, Lehre und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar betreffen, wird unbeschadet der Bindung der Hochschule an ihre kirchliche Aufgabenstellung, die insbesondere die Bindung an die Lehre der Kirche umfasst, die Rechtsaufsicht durch den Großkanzler ausgeübt.

Art. 21

Aufsicht durch den Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß Art. 11 dieses Statuts die Aufsichtsführung über die geschäftsführenden Organe der Hochschule. Er überwacht hierbei insbesondere die Personal- und Finanzverwaltung. Ihm steht das Recht zu, von jedem Hochschulorgan Bericht über Hochschulangelegenheiten zu verlangen.

Art. 22

Änderungen des Statuts und der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Änderungen dieses Statuts sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung sind dem Großkanzler vorbehalten. Sie können auf Initiative des Großkanzlers nach Anhörung von Senat und Aufsichtsrat oder auf Antrag des Senats oder des Aufsichtsrats nach je wechselseitiger Anhörung erfolgen. Anträge des Senats bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und der Mehrheit der Professorinnen und Professoren.
- (2) Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Apostolischen Stuhls (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“).

Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Inhalt

Präambel

Immatrikulationsordnung

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Grundsätze
 § 3 Fristen und Termine
 § 4 Antrag auf Zulassung (Bewerbung)
 § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studierende
 § 6 Aufnahmeprüfung
 § 7 Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung
 § 8 Prüfungsprotokoll
 § 9 Rücktritt oder Unterbrechung der Aufnahmeprüfung
 § 10 Ausschluss von der Aufnahmeprüfung, Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
 § 11 Bewertung von Leistungen der Aufnahmeprüfung
 § 12 Feststellung des Bestehens der Aufnahmeprüfung
 § 13 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
 § 14 Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen
 § 15 Zulassungsbescheid
 § 16 Zulassungshindernisse
 § 17 Immatrikulation
 § 18 Belegung
 § 19 Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung
 § 20 Beurlaubung
 § 21 Exmatrikulation
 § 22 Meldepflichten
 § 23 Personenbezogene Daten
 § 24 Zeitstudierende (Eingeschränkte Zulassung/Austauschstudierende)
 § 25 Hochbegabte
 § 26 Gasthörer

Studienordnung

- § 27 Studiengänge, Ziele des Studiums und akademischer Grad
 § 28 Pflicht- und Wahlpflichtfächer in den Studiengängen
 § 29 Dauer des Studiums und Regelstudienzeit

- § 30 Struktur des Studiums, Module, Lehrveranstaltungsformen
 § 31 Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Testate

Prüfungsordnung

- § 32 Prüfungen
 § 33 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 § 34 Prüfungsamt
 § 35 Prüfer und Prüfungskommission
 § 36 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine
 § 37 Prüfungsprotokoll
 § 38 Öffentlichkeit der Prüfung
 § 39 Bewertung der Prüfung
 § 40 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
 § 41 Nichtbestehen und Wiederholung
 § 42 Mutterschutz, Elternzeit und Nachteilsausgleich
 § 43 Ungültigkeit der Prüfung
 § 44 Prüfungsentscheidungen und Rechtsbehelfe
 § 45 Bachelor- und Masterarbeiten
 § 46 Einsicht in Prüfungsakten
 § 47 Zeugnis
 § 48 Bachelor- bzw. Masterurkunde
 § 49 Diploma Supplement und Transcript of Records
 § 50 Inkrafttreten

Präambel

Das Studium der Kirchenmusik leitet sich ab aus ihrem Wesen und aus ihrem Auftrag. Gemäß Art. 112 der Liturgiekonstitution Sacrosanctum Concilium des Zweiten Vatikanischen Konzils „billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und lässt sie zur Liturgie zu“. Diesen Auftrag schrieben die deutschen Bischöfe fort: „Die Künste, insbesondere die Musik, sind nicht nur ornamentales Beiwerk des Gottesdienstes, sondern integraler Bestandteil. Entscheidend für Kunst und Kultur muss aus kirchlicher Sicht das Kriterium der künstlerischen Qualität bleiben, wobei es eine dem Menschen gemäße Bandbreite geben soll“ (Arbeitshilfe Nr. 212 „Kirche und Kultur“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September 2007). Zur Sicherstellung dieses Auftrags wird nachfolgende Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Aufgrund von § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 29 und § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 17. März 2020 die folgende Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Kirchenmusik beschlossen.

Gemäß Art. 37 ff. Veritatis gaudium, Art. 30 ff. Ordinationes zu Veritatis gaudium, § 18 Abs. 2 des Statuts der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 27. Juli 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Bd. 64, Nr. 10 vom 17. August 2020) wird die vorgelegte Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom mit Dekret Nr. 38/2020 vom 4. Juni 2020 für die Dauer von 5 Jahren vom 4. Juni 2020 bis zum 3. Juni 2025 approbiert und von Großkanzler Bischof Dr. Gebhard Fürst genehmigt. Sie wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt.

Immatrikulationsordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Kirchenmusik sowie weitere Studiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Nach kirchlichem Recht verleiht die Hochschule in der Autorität des Heiligen Stuhls die akademischen Grade eines Bakkalaureats sowie eines Lizentiats in den von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen genehmigten Studiengänge. Nach staatlichem Recht verleiht die Hochschule den akademischen Grad eines Bachelors sowie eines Masters.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule ist nur nach erfolgter Einschreibung (Immatrikulation) zulässig.
- (2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren mit Aufnahmeprüfung und Zulassung voraus.
- (3) Durch die Immatrikulation werden die Studierenden¹ Mitglied der Hochschule.

§ 3

Fristen und Termine

- (1) Das Zulassungsverfahren zum Studium findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Termine für die Antragstellung auf Zulassung zum Studium werden auf der Homepage und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
- (2) Die Immatrikulation findet jeweils innerhalb einer von der Hochschule veröffentlichten Frist statt.
- (3) Soweit Endtermine auf Sonntage oder gesetzliche Feiertage fallen, verlängern sich die Fristen bis zum ersten folgenden Werktag.

§ 4

Antrag auf Zulassung (Bewerbung)

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an die Hochschule zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag (siehe Homepage der Hochschule),
 - b) ein Passbild,
 - c) ein kurzgefasster tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung,
 - d) eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 58 Abs. 2 LHG (in der Regel ist dies das Abiturzeugnis). Liegt dieses zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vor, ist das

¹ In dieser Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

letztgültige Zeugnis einzureichen und das Abiturzeugnis nachzureichen.

- e) Von Bewerbern, die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen, eine Erklärung, dass sie gem. § 58 Abs. 7 LHG an der Begabtenprüfung zur Zulassung an der Hochschule teilzunehmen beabsichtigen (Näheres regelt das Studienhandbuch im Teil A),
 - f) bei Minderjährigen, die sich als Hochbegabte bewerben, eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten,
 - g) ein pfarramtliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
 - h) ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das die gesundheitlichen Voraussetzungen (psychisch und physisch) bescheinigt, ein Kirchenmusikstudium aufzunehmen,
 - i) ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung,
 - j) bei Bewerbern für ein Masterstudium: Kopie des vollständigen Diplomzeugnisses (B-Examen) bzw. Bachelorzeugnisses (B.Mus),
 - k) die Programme bzw. Vorspiellisten für die Aufnahmeprüfung in den entsprechenden Fächern; ggf. Noten der zu begleitenden Gesangsstücke,
 - l) Vorlage einer Literaturliste der bereits erarbeiteten Werke bzw. bei Bewerbern für ein Masterstudium der während des Studiums (und evtl. in der Praxis) erarbeiteten Werke,
 - m) bei ausländischen Studienbewerbern:
 1. ein Staatsangehörigkeitszeugnis (Passkopie) und ein Zeugnis über bestandene Prüfungen in amtlich beglaubigter Übersetzung,
 2. ein Sprachnachweis (z. B. Zeugnisse von absolvierten Sprachschulungen) für ein Niveau von C1 gemäß der europäischen Rahmenordnung Common European Framework of References for Languages (CEFR). Für den Studiengang „Bachelor Kath. Kirchenmusik“ sollte der Nachweis über den bestandenen Sprachtest C1 bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen. Sollte von zugelassenen Studierenden bis dahin das Zertifikat nicht vorliegen, kann der Antragsteller exmatrikuliert werden.
 3. Eine Erklärung über die Sicherung der Finanzierung des Studiums. Wenn nicht anders vermerkt, sind Bescheinigungen und Zeugnisse in beglaubigten Kopien vorzulegen.
- (2) Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und erlangte Leistungspunkte (ECTS) beifügen.
 - (3) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge können zurückgewiesen werden.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studierende

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
 - b) ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss,
 - c) katholische Konfession und Bereitschaft zur verantwortlichen Arbeit im Dienste der Kirchenmusik. Evangelische Bewerber werden in der Regel an die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Tübingen) verwiesen oder können nur nach Ausnahmegenehmigung mit Zustimmung des Senats und des Großkanzlers oder dessen Vertreter zugelassen werden,
 - d) als Mindestalter das vollendete 18. Lebensjahr; bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
 - e) Für ausländische Bewerber eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt.
- (2) Im Falle herausragender musikalischer Begabung und für das Studium hinreichender Allgemeinbildung kann ausnahmsweise von den Voraussetzungen nach 1a) und 1d) abgesehen werden. Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium an die Hochschule zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor nach Beratung mit den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräften.

§ 6

Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Die Zulassung wird vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Die detaillierten Prüfungsteile und Anforderungen für die einzelnen Studiengänge sind im Studienhandbuch, Teil A aufgeführt.
- (2) Über das Bestehen der Aufnahmeprüfung und die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor nach Benehmen mit den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräften, vorbehaltlich eines ausreichenden Studienplatzangebotes. Es besteht auch bei bestandener Aufnahmeprüfung kein Anspruch auf Zulassung zum Studium.
- (3) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält ein Studienjahr ihre Gültigkeit. Wird das Studium erst später aufgenommen, gilt als Voraussetzung für einen Studienplatz ein ausreichendes Studienplatzangebot.
- (4) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.
- (5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich (Ausnahme: der Chorleitungsteil, welcher hochschulöffentlich ist).

§ 7**Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Prüfungskommissionen für die Aufnahmeprüfung bestehen aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Rektor berufen.
- (2) Nach der absolvierten Aufnahmeprüfung findet üblicherweise zeitnah eine Gesamtkonferenz der Prüfungskommissionen statt.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist in der Regel der Rektor, im Verhinderungsfalle der Prorektor oder ein vom Rektor benannter Vertreter.

§ 8**Prüfungsprotokoll**

- (1) Über die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgestellt werden:
 - a) Tag und Ort der Prüfung,
 - b) der Name des Prüfungsteilnehmers,
 - c) die Dauer der Prüfung und die Themen,
 - d) die Prüfungsnoten,
 - e) besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9**Rücktritt oder Unterbrechung der Aufnahmeprüfung**

- (1) Kann ein Studienbewerber aus bestimmten Gründen die Aufnahmeprüfung nicht antreten oder die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist dies dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Aufnahmeprüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Aufnahmeprüfung geschehen.

§ 10**Ausschluss von der Aufnahmeprüfung, Rücknahme von Prüfungsentscheidungen**

- (1) Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden, wenn er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das Gleiche gilt, wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder nicht bewertet werden.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 11**Bewertung von Leistungen der Aufnahmeprüfung**

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen der Aufnahmeprüfung werden mit Noten nach dem in der Prüfungsordnung der Hochschule beschriebenen Benotungssystem bewertet.

§ 12**Feststellung des Bestehens der Aufnahmeprüfung**

Der Rektor entscheidet nach erfolgter Anhörung der an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräfte über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

§ 13**Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen**

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in Musiktheorie und Gehörbildung oder in weiteren Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen einzelnen Prüfungsteilen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Rektor nach Anhörung der zuständigen Fachgruppe.

§ 14**Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zu einem Bachelorstudium Katholische Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt sowie eine Aufnahmeprüfung besteht.
- (2) Zum Masterstudium Katholische Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Kirchenmusikstudiums (Diplom B, Bachelor oder ein gleichwertiger Abschluss) erbringt. Zu den weiteren Masterstudiengängen kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen vorangegangenen grundständigen musikalischen Studienganges erbringt.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium wird vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht.

§ 15**Zulassungsbescheid**

- (1) Über den Zulassungsantrag ergeht ein vom Rektor erlassener Zulassungsbescheid.
- (2) Gegen einen Ablehnungsbescheid, der vom Rektor zu erlassen, wenigstens summarisch zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Aufsichtsrat der Hochschule eingelegt werden.
- (3) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester.
- (4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester fristgemäß immatrikuliert.

§ 16**Zulassungshindernisse**

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang ist zu versagen, wenn

- a) für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert hat,
 - b) der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will; es sei denn, er weist nach, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Bei einem Parallelstudium hat der Studienbewerber außerdem aufgrund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass er befähigt ist, die Parallelstudiengänge in einer angemessenen Studienzeit erfolgreich zu beenden. Dieser Nachweis gilt in der Regel als nicht erbracht, wenn in dem parallel belegten Studiengang in den Hauptfächern die bisherigen Studienleistungen nicht mindestens mit der Note gut (2,0) bewertet sind.
- (2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a) keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
 - b) die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

§ 17 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss innerhalb der von der Hochschule veröffentlichten Fristen erfolgen. Sie setzt die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, eine Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung und des Nachweises über die Bezahlung des Beitrags zum Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim voraus.
- (2) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so wird die Zulassung unwirksam. Fristverlängerung kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grund zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber
- a) zu einem Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk nicht erbracht hat.
- (4) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber
- a) eine Freiheitsstrafe verbüßt,
 - b) an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

- (5) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- (6) Nach erfolgter Immatrikulation wird dem Studierenden ein vom Rektor erlassener Immatrikulationsbescheid sowie ein Studierendenausweis übermittelt.

§ 18 Belegung

Ein zentrales Belegungsverfahren durch die Studienabteilung findet nicht statt. Studierende tragen selbst dafür Sorge, dass die Veranstaltungen des Studienganges, die nach der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen sind, während des Studiums durch Eintragung der besuchten Lehrveranstaltungen und der Namen der für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen anhand des Vorlesungsverzeichnisses im Studienbuch dokumentiert werden.

§ 19 Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung

- (1) Will der Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb einer von der Hochschule veröffentlichten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (2) Insbesondere ist der ordnungsgemäße Vollzug der Rückmeldung von folgenden Erfordernissen abhängig:
- a) Erbringung des Nachweises über die Bezahlung des Beitrags zum Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim,
 - b) der bereits erbrachte Krankenkassenschutznachweis gem. § 4 Abs. 1 lit. i) ist nicht erloschen,
 - c) alle angeforderten Unterlagen zur Rückmeldung oder Umschreibung liegen vor,
 - d) ein Prüfungsanspruch im beantragten Studiengang besteht noch,
 - e) ggf. eine aktuelle Aufenthaltsbescheinigung.
- (3) Als Bestätigung der Fortsetzung des Studiums erhält der Studierende einen aktualisierten Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung.

§ 20 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag hin können Studierende beurlaubt werden, die
- a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 - b) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die erwarteten Studienleistungen verhindert,
 - c) ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 - d) wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 - e) eine Freiheitsstrafe verbüßen,

- f) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 - g) sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.
- (2) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
 - (3) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruhen.
 - (4) Über einen Antrag gemäß Abs. 1 entscheidet der Rektor.

§ 21 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden, spätestens zum Ende des Examenssemesters oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Bezüglich einer Exmatrikulation von Amts wegen werden auf die Vorschriften zur Exmatrikulation des LHG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (3) Die Gründe für die Exmatrikulation und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens sind in dem Bescheid, der vom Rektor zu erlassen ist, anzugeben. Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Aufsichtsrat der Hochschule eingelegt werden.
- (4) Die Exmatrikulation wird in der Regel jeweils zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

§ 22 Meldepflichten

Der Hochschule (Sekretariat) ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- a) der Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises,
- b) alle Änderungen und fehlerhafte Eintragungen der auf dem Datenkontrollblatt erfassten Daten,
- c) alle Änderungen des Namens, der Korrespondenzanschrift, jede Änderung der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung,
- d) die Aufnahme oder Änderung einer Tätigkeit (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
- e) das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 23 Personenbezogene Daten

Bezüglich der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten Studierender gilt § 12 LHG in Verbindung mit den Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts. Eine Verwendung von Daten zu anderen als in diesen gesetzlichen Vorschriften genannten Zwecken ist nur mit dem Einverständnis des betroffenen Studierenden zulässig.

§ 24 Zeitstudierende (Eingeschränkte Zulassung/ Austauschstudierende)

- (1) Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können in der Regel bis zu zwei Semester zugelassen werden. Austauschstudierende, die sich im Rahmen eines anerkannten Austauschprogramms bewerben (z. B. ERASMUS oder Fulbright), werden nach den Regeln dieser Programme aufgenommen. Die Hochschule kann dennoch eine Aufnahmeprüfung oder einzelne Teile daraus verlangen.
- (2) Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Zulassung als Zeitstudierender berechtigt nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang. Teilprüfungen können abgelegt werden.
- (3) Austauschstudierende sind nicht als Studierendenvertreter wählbar und sind bei Abstimmungen in der Studierendenvollversammlung nicht wahlberechtigt.

§ 25 Hochbegabte

- (1) Hochbegabten, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie ihre Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen noch nicht abgeschlossen haben, bietet die Hochschule bei außergewöhnlicher musikalischer Begabung und besonderer Befähigung die Möglichkeit, als Hochbegabte aufgenommen zu werden.
- (2) Voraussetzung hierfür ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung für Hochbegabte. Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält in der Regel ein Studienjahr ihre Gültigkeit.
- (3) Die Zulassung als Hochbegabter kann nur erteilt werden, wenn die aktuelle Lehrkapazität dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Das Hochbegabtenstudium ist in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (4) Hochbegabte, die das Bachelorstudium der Katholischen Kirchenmusik anstreben, erhalten im Falle der Aufnahme wöchentlichen Einzelunterricht in einem kirchenmusikalischen Hauptfach gemäß der Studienordnung. Daneben können – nach Absprache mit dem Rektor – weitere Fächer aus dem Angebot der Hochschule belegt werden. Neben dem Einzelunterricht können Vorlesungen und Übungen belegt sowie Proben des Hochschulchores oder weiterer Ensembles besucht werden. Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren kann für ein nachfolgendes Studium an der Hochschule angerechnet werden.
- (5) Hochbegabte im Sinne dieser Regelung gelten nicht als Studierende nach der Studienordnung der Hochschule.
- (6) Hochbegabte müssen eine Absichtserklärung unterzeichnen, die ihre Absicht, an der Hochschule zu studieren, bekräftigt.

§ 26 Gasthörer

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen, können auf Antrag vom Rektor als Gasthörer zur Teilnahme an einzel-

nen Lehrveranstaltungen (Gruppenveranstaltungen) zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.

- (2) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Auf Antrag können Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden.
- (3) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studienbetriebes dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Gasthörer haben keine Rechte und Pflichten gegenüber der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

Studienordnung

§ 27

Studiengänge, Ziele des Studiums und akademischer Grad

- (1) An der Hochschule werden folgende Studiengänge angeboten:
 - a) Bachelor Katholische Kirchenmusik (B) – mit allgemeinem Profil als grundständiger Studiengang
 - b) Postgraduale Studiengänge
 1. Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik mit allgemeinem Profil
 2. Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik mit Schwerpunkt Chorleitung
 3. Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel
 4. Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik mit Schwerpunkt Liturgisches Orgelspiel
 5. Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik mit Schwerpunkt Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang
 6. Masterstudiengang Orgelliteraturspiel
 7. Masterstudiengang Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel
 8. Masterstudiengang Gesang/Gesangspädagogik
 9. Masterstudiengang Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang
 10. Masterstudiengang Chorleitung
- (2) Der Bachelorstudiengang Kirchenmusik ist ein grundständiger Studiengang. Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und dient der Entwicklung der für den Kirchenmusikerberuf notwendigen musikalischen, theologischen und pädagogischen Kernkompetenzen sowie der Herausbildung eigener Schwerpunkte innerhalb dieses Berufsfeldes. Ziel ist ferner die Förderung der einzelnen Persönlichkeit auf hohem künstlerischem Niveau.
- (3) Die Masterstudiengänge sind postgraduale Studiengänge und dienen der Vertiefung in den verschiedenen kirchenmusikalischen Kompetenzen im Anschluss an den Bachelorstudiengang. Dort sollen Qualifikationen erworben werden, die zum eigen-

ständigen Arbeiten in herausgehobenen oder mit einem besonderen Profil versehenen kirchenmusikalischen Positionen befähigen. Ziel ist außerdem die weitere Förderung der einzelnen Persönlichkeit zur Entwicklung erweiterter künstlerischer, theologischer und pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 28

Pflicht- und Wahlpflichtfächer in den Studiengängen

Die nachfolgenden Studiengänge bestehen aus den angeführten Pflichthaupt- und Pflichtnebenfächern sowie den Wahlpflichtfächern. Bezüglich der jeweils angeführten Wahlpflichtfächer kann eine Auswahl getroffen werden.

(1) Bachelor Katholische Kirchenmusik (B)

a) Pflichthauptfächer:

1. Orgelliteraturspiel
2. Liturgisches Orgelspiel
3. Chorleitung

b) Pflichtnebenfächer:

1. Klavier
2. Chorprobeübung (CPÜ)
3. Hochschulchor
4. Orchesterleitung
5. Choralschola – kleines Vokalensemble
6. Choralscholaleitung – Leitung eines kleinen Vokalensembles
7. Gesang
8. Chorische Stimmbildung
9. Kinderstimmbildung
10. Einsingpraxis
11. Phonetik
12. Sprechen
13. Stimmphysiologie
14. Musikalische Arbeit mit Kindern/Theorie Kinderchorleitung
15. Tonsatz
16. Gehörbildung
17. Generalbassspiel
18. Partiturspiel
19. Musikgeschichte
20. Theologische Grundlagen
21. Liturgik
22. Gregorianik
23. Deutscher Liturgiegesang
24. Orgelmethodik
25. Methodik des Tastenspiels
26. Exkursion
27. Orgelfahrt
28. Orgelbaukunde
29. Latein
30. Populärmusik Grundlagen
31. Pop Piano
32. Ensemble/Band
33. Bachelorarbeit

c) Wahlpflichtfächer

1. Klaviermethodik
2. Probenmethodik (Chor und Orchester)
3. Chorliteraturkunde
4. Orgelliteraturkunde
5. Melodieinstrument
6. sowie Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule

(2) Master Katholische Kirchenmusik (A), allgemeines Profil

- a) Pflichthauptfächer:
1. Orgelliteraturspiel
 2. Liturgisches Orgelspiel
 3. Chorleitung
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Klavier oder Cembalo
 2. Chorprobeübung (CPÜ)
 3. Orchesterleitung
 4. Hochschulchor
 5. Choralschola – kleines Vokalensemble
 6. Choralscholaleitung – Leitung eines kleinen Vokalensembles
 7. Gesang
 8. Tonsatz
 9. Continuopraxis
 10. Partiturspiel
 11. Masterarbeit
- c) Wahlpflichtfächer:
- Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

(3) Master Katholische Kirchenmusik (Schwerpunkt Orgelliteraturspiel/Liturgisches Orgelspiel)

- a) Pflichthauptfächer: (siehe Master Kath. Kirchenmusik)
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Orgelmethodik/Musikvermittlung
 2. Chorprobeübung (CPÜ)
 3. Orchesterleitung
 4. Hochschulchor
 5. Choralschola – kleines Vokalensemble
 6. Gesang
 7. Tonsatz
 8. Partiturspiel
 9. Continuopraxis
 10. Praktikum
 11. Nachweis von Konzerttätigkeit
 12. Teilnahme an einem Orgelwettbewerb
 13. Masterarbeit
- c) Wahlpflichtfächer:
- Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

(4) Master Katholische Kirchenmusik (Schwerpunkt Chorleitung)

- a) Pflichthauptfächer: (siehe Master Kath. Kirchenmusik)
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Chorprobeübung (CPÜ)
 2. Orchesterleitung
 3. Hochschulchor
 4. Probenmethodik
 5. Choralschola – kleines Vokalensemble
 6. Choralscholaleitung – Leitung eines kleinen Vokalensembles
 7. Gesang
 8. Tonsatz
 9. Partiturspiel
 10. Continuopraxis
 11. Praktikum

12. Chorliteraturkunde
13. Chorische Stimmbildung
14. Masterarbeit

c) Wahlpflichtfächer:

Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

(5) Master Katholische Kirchenmusik (Schwerpunkt Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang)

- a) Pflichthauptfächer: (siehe Master Kath. Kirchenmusik) und zusätzlich:
1. Gregorianik
 2. Deutscher Liturgiegesang
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Klavier oder Cembalo
 2. Chorprobeübung (CPÜ)
 3. Orchesterleitung
 4. Hochschulchor
 5. Choralschola – kleines Vokalensemble
 6. Choralscholaleitung – Leitung eines kleinen Vokalensembles
 7. Gesang
 8. Tonsatz
 9. Partiturspiel
 10. Continuopraxis
 11. Praktikum
 12. Masterarbeit
- c) Wahlpflichtfächer:
- Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

(6) Master Orgelliteraturspiel

- a) Pflichthauptfach:
1. Orgelliteraturspiel
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Orgelmethodik/Musikvermittlung
 2. Interpretationskurs
 3. Teilnahme an einem Orgelwettbewerb
 4. Performance Class
 5. Masterarbeit
- c) Wahlpflichtfächer:
- Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

(7) Master Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel

- a) Pflichthauptfach:
1. Orgelimprovisation/Liturgisches Orgelspiel
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Orgelmethodik/Musikvermittlung
 2. Interpretationskurs
 3. Teilnahme an einem Orgelwettbewerb
 4. Performance Class
 5. Masterarbeit
- c) Wahlpflichtfächer:
- Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

(8) Master Gesang/Gesangspädagogik

- a) Pflichthauptfach:
1. Gesang
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Methodik/Didaktik Gesang
 2. Unterrichtspraxis Gesang
 3. Chorische Stimmbildung
 4. Kinderstimmbildung
 5. Einsingpraxis
 6. Sprechen
 7. Phonetik
 8. Korrepetition/Unterrichtspraktisches Klavierspiel
 9. Stimmphysiologie
 10. Körper- und Atemschulung
 11. Hochschulchor
 12. Masterarbeit
 13. Öffentliche Auftritte
- c) Wahlpflichtfächer:
- Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

(9) Master Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang

- a) Pflichthauptfächer:
1. Gregorianik
 2. Choralscholaleitung
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Choralschola – kleines Vokalensemble
 2. Gesang
 3. Liturgik
 4. Gregorianik/Analyse
 5. Gregorianik/Paleographie
 6. Leitung einer Choralschola
 7. Praktikum
 8. Öffentliche Auftritte
 9. Masterarbeit
- c) Wahlpflichtfächer:
- Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

(10) Master Chorleitung

- a) Pflichthauptfächer:
1. Chorleitung
 2. Chorprobeübung
- b) Pflichtnebenfächer:
1. Chorpraktisches Klavierspiel/Korrepetition
 2. Gesang
 3. Hochschulchor
 4. Orchesterleitung
 5. Choralschola
 6. Tonsatz
 7. Chorliteraturkunde
 8. Latein
 9. Gesang
 10. Chorische Stimmbildung
 11. Kinderstimmbildung/Musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen/Theorie
 12. Kinderchorleitung
 13. Praktikum
 14. Masterarbeit

- c) Wahlpflichtfächer:
- Alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

§ 29**Dauer des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester, die des Masterstudiums vier Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Studienverlängerungen und eine Verlängerung der Prüfungsfrist sind in Ausnahmefällen möglich. Entscheidungen darüber und über die Dauer der Verlängerung trifft der Rektor.
- (3) Die Masterstudiengänge mit Ausnahme des Studiengangs Master Kath. Kirchenmusik können berufsbegleitend studiert und entsprechend verlängert werden. Entscheidungen darüber und über die Dauer der Verlängerung trifft der Rektor.

§ 30**Struktur des Studiums, Module, Lehrveranstaltungsformen**

- (1) Die Studiengänge sind modularisiert.
- (2) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Fächern und Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module und deren Fächer können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module werden grundsätzlich mit mindestens einer Modulprüfung, mehreren Modulteilprüfungen oder Testaten abgeschlossen. Näheres zu Studieninhalten, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind im Studienhandbuch niedergelegt, das die detaillierten Modulbeschreibungen in Teil B enthält.
- (3) Der Unterricht des Studiums erfolgt in den Lehrveranstaltungsformen künstlerischer Unterricht (in der Regel Einzelunterricht/EU), Vorlesung (in der Regel Gruppenunterricht/GU), Seminar oder Übung (in der Regel GU), Kolloquium (in der Regel GU), Kurs oder Workshop (EU oder GU).
- (4) Im künstlerischen und im wissenschaftlichen Bereich umfasst die Semesterwochenstunde (SWS) 45 Minuten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen im Studienhandbuch, Teil B.

§ 31**Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Testate**

- (1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge werden zur Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden. Leistungspunkte berücksichtigen nicht nur den lehrergebundenen Unterricht (Kontaktzeit), sondern das gesamte Arbeitspensum (workload), das inklusive Selbststudium oder Vorbereitungszeit für eine erfolgreiche Studienleistung aufgebracht werden muss.
- (2) Im Laufe des Bachelorstudiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte/Creditpoints (CP) erworben werden, im Laufe des Masterstudiums 120 Leistungspunkte (CP). Voraussetzungen und Details sind in

den jeweiligen Modulbeschreibungen im Studienhandbuch, Teil B aufgeführt.

- (3) Leistungspunkte werden vergeben
 - a) nach bestandener Modul- oder Modulteilprüfung,
 - b) bei Vorlage eines schriftlich vom Fachlehrer vergebenen Leistungsnachweises oder Testates.
- (4) Leistungsnachweise sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Leistungsnachweise können benotet sein.
- (5) In Modulen, für die gemäß Modulbeschreibung keine modulabschließenden Prüfungen vorgesehen sind, sind für die Vergabe der CP Leistungsnachweise oder Testate zu erbringen. Mit einem Testat wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt. Näheres regeln die Modulbeschreibungen im Studienhandbuch, Teil B.
- (6) Die verantwortliche Lehrkraft legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Anforderungen für die Erteilung des Testates fest und stellt die Nachvollziehbarkeit der gestellten Anforderungen sicher.

Prüfungsordnung

§ 32 Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein zweijähriges Grundstudium und ein zweijähriges Hauptstudium.
 - a) Zum Ende des ersten Studienjahrs wird in den Fächern Orgelliteratur, Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Tonsatz und Gesang eine Vorprüfung angesetzt. In Absprache mit dem Rektor können von anderen Fachlehrern in weiteren Fächern Prüfungen beantragt werden.
 - b) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung in folgenden Fächern ab: Orgelliteratur, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung und Gehörbildung.
 - c) Das Hauptstudium schließt mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Masterstudiengänge werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 33

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Studienzeiten und Studienleistungen können dann angerechnet werden, wenn Dauer und Format (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung) der Lehrveranstaltung vergleichbar sind. Die Prüfungsleistung (mit Note) kann anerkannt werden, wenn die Prüfungsdauer der absol-

vierten Prüfung übereinstimmt mit derjenigen bei äquivalenten Prüfungen an der Rottenburger Hochschule. Des Weiteren haben die Prüfungsthemen mit den Qualifikationszielen und Inhalten in der entsprechenden Modulbeschreibung des Faches übereinzustimmen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Rektor in Absprache mit dem Prüfungsamt und dem (soweit vorhanden) Fachgruppenleiter des betreffenden Faches. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat. Die Studierenden haben für die Anerkennung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Rektor.
- (4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Anzahl von CP zugrunde gelegt, die bei einer vergleichbaren Studienleistung an der Hochschule erreicht worden wäre.
- (5) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung muss im Zeugnis gekennzeichnet werden.

§ 34 Prüfungsamt

- (1) Der Senat der Hochschule bestimmt bis zu zwei Personen aus dem Kreis der Lehrenden oder der Hochschulverwaltung zur Führung des Prüfungsamtes, das in Absprache mit dem Rektor für die Organisation und Verwaltung des Prüfungswesens zuständig ist.
- (2) Das Prüfungsamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektor über Fragen der laufenden Prüfungsorganisation in der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Prüfungsplans, der vom Rektor bestätigt werden muss,
 - b) die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen,
 - c) die Zulassung zur Prüfung,
 - d) die Bestätigung einer mit „nicht ausreichend“ (5) bewerteten Prüfungsleistung,
 - e) Art und Umfang des Nachteilsausgleichs,
 - f) die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen,
 - g) die Ungültigkeit der Prüfung.

Das Prüfungsamt wirkt auf die Einhaltung der Prüfungsordnung hin und sorgt für ordnungsgemäße Protokollierung sämtlicher Vorgänge im Prüfungswesen.

- (3) Die mit der Führung des Prüfungsamtes betrauten Personen wie auch der Rektor haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen (ohne Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglied der Prüfungskommission sind). Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Die mit der Führung des Prüfungsamtes betrauten Personen berichten dem Senat über den Ablauf und besondere Vorkommnisse der Prüfungen. Sie machen Vorschläge zur Modifizierung des Verfahrens und leisten damit einen Beitrag zum Qualitätsmanagement an der Hochschule.

§ 35

Prüfer und Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus Lehrkräften der Hochschule. Lehrkräfte anderer Hochschulen, insbesondere der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen, können vom Prüfungsamt zu Prüfern mit Stimmrecht bestellt werden, wenn sie das Prüfungsfach in der selbstständigen Lehre unterrichten.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei den Abschlussprüfungen (Bachelor und Master) in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation und Chorleitung sowie den Hauptfächern der weiteren Masterstudiengänge besteht die Prüfungskommission mindestens aus drei Personen, und zwar aus dem Fachlehrer, dem Rektor oder zuständigen Prorektor oder einem Vertreter von ihnen und einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer. Ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariats wird eingeladen, in der Prüfungskommission bei Prüfungen in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Chorleitung als beratendes Mitglied mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppe vorgeschlagen und vom Rektor bestätigt. Dieser bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Prüfungskommissionen werden per Aushang im Prüfungsplan öffentlich gemacht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird im Prüfungsplan gekennzeichnet.

§ 36

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Anmeldungen zu Prüfungen werden durch die Studierenden entsprechend der Frist in der Hochschulverwaltung eingereicht.
- (2) Zu einer Prüfung wird zugelassen,
 - a) wer im jeweiligen Studiengang immatrikuliert ist,
 - b) wer gegebenenfalls verlangte Prüfungsleistungen (Vor- und Zwischenprüfung) erbracht hat,
 - c) wessen Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.
- (3) Prüfungen finden in der Regel am Ende des Moduls bzw. am Ende des Semesters statt, in dem die laut

Modulbeschreibung (siehe Studienhandbuch, Teil B) für das jeweilige Fach vorgesehene Semesteranzahl absolviert worden ist. Die Prüfungswoche wird im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis angegeben. Die individuellen Prüfungstermine und der Ort der Prüfung werden nach erfolgter Zulassung vom Prüfungsamt festgelegt und im Prüfungsplan durch Aushang bekannt gemacht.

§ 37

Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung fertigt der Prüfungsvorsitzende ein Protokoll an, das der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Es muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung,
2. Name, Vorname und Studiengang des Kandidaten,
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung,
4. Inhalt der Prüfung,
5. Bewertung,
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.),
7. Namen und Unterschriften der Prüfer.

§ 38

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Schriftliche und mündlich-praktische Prüfungen sind nicht öffentlich. Künstlerisch-praktische Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Näheres regelt das Studienhandbuch.
- (2) Die Beratung der Prüfungskommission und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.
- (3) Audiomitschnitte, Fotografieren oder Videoaufnahmen von künstlerisch-praktischen Prüfungen sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Zustimmung aller Beteiligten vorliegt. Die Aufnahmen dürfen nur privat verwendet werden; eine Veröffentlichung (z.B. im Internet) ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Rektors gestattet.

§ 39

Bewertung der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt Folgendes:

sehr gut (1)	= eine hervorragende Leistung
gut (2)	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird die Note arithmetisch ermittelt. Differenzierungen der Einzelfachnoten werden in Viertelschritten ermittelt (Schnitt der Einzelvoten der Kommissions-

mitglieder bzw. Schnitt mehrerer Prüfungsleistungen), in Halbschritten verbalisiert. Die Beurteilung durch den einzelnen Prüfer ist auf 0,25-Werte festgelegt.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnoten gilt Folgendes:

1,000 – 1,125 = 1,00	sehr gut
1,126 – 1,375 = 1,25	sehr gut
1,376 – 1,625 = 1,5	sehr gut bis gut
1,626 – 1,875 = 1,75	gut
1,876 – 2,125 = 2,0	gut
2,126 – 2,375 = 2,25	gut
2,376 – 2,625 = 2,5	gut bis befriedigend
2,626 – 2,875 = 2,75	befriedigend
2,876 – 3,125 = 3,0	befriedigend
3,126 – 3,375 = 3,25	befriedigend
3,376 – 3,625 = 3,5	befriedigend bis ausreichend
3,626 – 3,875 = 3,75	ausreichend
3,876 – 4,0 = 4,0	ausreichend

Nach 4,0 werden keine Zwischennoten mehr vergeben.

5 = nicht ausreichend

Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

- (3) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen, Klausuren oder wissenschaftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Näheres regelt das Studienhandbuch.
- (5) Die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses (Bachelor- bzw. Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Näheres regelt das Studienhandbuch.
- (6) Bei einem Leistungsdurchschnitt besser als 1,25 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, das auf der jeweiligen Bachelor- oder Masterurkunde vermerkt wird.

§ 40

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Studierende können sich bis vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Prüfungsamt von einer Prüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne einen von ihm nicht zu verantwortenden Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Wird die Prüfung versäumt oder nicht angetreten, ist der geltend gemachte Grund dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest mit dem Datum des Tages der Prüfung vorzulegen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Das Prüfungsamt kann auch ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 41

Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studierenden zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Zur ersten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Studierende spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsversuches antreten. Die zweite Wiederholung ist vom Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu absolvieren. Anderenfalls werden die Wiederholungsprüfungen jeweils mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (3) Ist die Prüfung eines Moduls aus dem Pflicht- oder Profildbereich endgültig nicht bestanden, zieht das die Exmatrikulation nach sich.
- (4) Ist die Prüfung eines Faches oder Modules aus dem Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden, zieht dies nicht die Exmatrikulation nach sich. Das jeweilige Fach/Wahlpflichtmodul kann jedoch nicht auf die Studienleistungen des Studierenden angerechnet werden. Studierende haben in diesem Falle die erforderlichen CP des Wahlbereiches durch andere für diesen Studiengang anerkannte Fächer/Wahlmodule zu erwerben.
- (5) Wurde der Studierende exmatrikuliert, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten und CP sowie die für die Bachelorprüfung/Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Diese Bescheinigung wird nur gegen Vorlage einer Entlassungsbescheinigung der Hochschulbibliothek und des Sekretariats ausgehändigt.

§ 42

Mutterschutz, Elternzeit und Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studierenden in der Regel keine Prüfungen statt. Studierende sind jedoch berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Beurlaubung nach § 20 Abs. 1) dieser Ordnung.
- (2) Behinderten und chronisch kranken Studierenden, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z. B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nach-

teilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen. Entsprechendes gilt bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme an der Prüfung nicht ausschließen. Das Prüfungsamt kann auch ein (amts-)ärztliches Attest anfordern.

§ 43 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, so kann das Prüfungsamt in Absprache mit dem Rektor nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung/Masterprüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Rektor unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 44 Prüfungsentscheidungen und Rechtsbehelfe

- (1) Studierenden wird über
 - a) eine nicht bestandene Prüfung, auch in den Fällen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß,
 - b) die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - c) die Nichtgewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs und die Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit

durch den Rektor ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Soll eine für den Studierenden belastende Entscheidung getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.
- (3) Gegen Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Die Regelungen der staatliche Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung. Hiervon unberührt ist die Möglichkeit eines hierarchischen Rekurses an den Großkanzler.

§ 45 Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) In den Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit Teil des Bachelorabschlusses. In den Masterstudiengängen ist die Masterarbeit Teil des Masterabschlusses.
- (2) Die Bachelorarbeit/Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit des Studierenden, in der ein selbst gewähltes Thema aus einem Studiengebiet selbstständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen ist. In einigen Masterstudiengängen kann die Masterarbeit an-

dere Formate haben. Näheres regeln die Modulbeschreibungen im Studienhandbuch, Teil B.

- (3) Die Themenvorschläge sind innerhalb der hochschulöffentlichen Fristen beim Prüfungsamt schriftlich einzureichen. Die genaue Themenstellung der Arbeit wird vom Studierenden und der Leitung der Fachgruppe kirchliche/wissenschaftliche Fächer gemeinsam festgelegt. Der Rektor bestätigt in der Regel schriftlich binnen vier Wochen nach der Anmeldung das Thema der wissenschaftlichen Arbeit. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gewechselt werden.
- (4) Mit der Bestätigung des Themas benennt der Rektor einen Erstgutachter und einen Zweitgutachter. Darüber hinaus ist ein geeigneter Betreuer festzulegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Monate ab Bestätigung des Themas durch den Rektor. Im Einzelfall kann der Rektor auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.
- (6) Drei gebundene Exemplare der Bachelorarbeit/Masterarbeit sind im Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Dem Kandidaten kann auf schriftlichen Antrag gestattet werden, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen.
- (7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit muss eine schriftliche eidesstattliche Versicherung des Studierenden darüber enthalten, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Näheres regelt die „Richtlinie für die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten an der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg“ (siehe Studienhandbuch, Teil E).
- (8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von beiden Gutachtern innerhalb von sechs Wochen jeweils mit einer Note und einem Votum persönlich zu bewerten. Die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachter vergebenen Noten. Liegen die Noten der beiden Gutachter zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens auf Anfrage schriftlich durch den Rektor mitgeteilt. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Arbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiengangs zu stellen.

§ 47 Zeugnis

- (1) Nach dem erfolgreichen Bachelor- bzw. Masterabschluss erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterstudiums, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Noten genannt. Die Noten werden auf dem Zeugnis verbal und numerisch angegeben.
- (2) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Diözese Rottenburg-Stuttgart versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis eingegangen ist.

§ 48 Bachelor- bzw. Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Bachelor- bzw. Masterabschluss erhält der Absolvent die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades und des Bachelor- bzw. Masterprädikates beurkundet. Die Hochschule verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad im Sinne von „Bachelor of Music (B.Mus.)“ bzw. nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad im Sinne von „Master of Music (M.Mus.)“.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird vom Großkanzler der Hochschule und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Diözese Rottenburg-Stuttgart versehen. In jeder Urkunde ist zu erwähnen, dass die Verleihung des akademischen Grades in der Autorität des Heiligen Stuhls erfolgt.

§ 49 Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Der Studierende kann jederzeit ein Transcript of Records über seine bisher erbrachten Studienleistungen beantragen und erhalten. Nach der Zwischenprüfung wird dem Studierenden ohne Antrag von der Hochschulverwaltung das Transcript of Records erstellt.
- (2) Jedem Absolventen werden nach den Abschlussprüfungen zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement und das Transcript of Records ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten CP und Noten aufgeführt sind.
- (3) Im Diploma Supplement ist zu erwähnen, dass die Verleihung des akademischen Grades in der Autorität des Heiligen Stuhls erfolgt.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 am 1. Oktober 2020 mit Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bislang geltende Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung tritt damit außer Kraft.

BO-Nr. 3627 – 08.07.20
PflReg. H 5.8

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus unserer Sicht nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei gehen wir davon aus, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen, und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent**.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-

Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

Kiga-Jahr 2020/2021		
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	119 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	92 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	61 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

Kiga-Jahr 2020/2021		
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	352 €	384 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	261 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	177 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	70 €	76 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landessätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/ Halbtagskindergarten, Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z.B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen je-

doch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Interne Anmerkung zur Diözese Rottenburg-Stuttgart

Wir bitten die Träger der katholischen Kindergärten, die neuen Richtsätze in den zuständigen Gremien (Kindergartenausschuss, Elternbeirat, Kirchengemeinderat) zu beraten und nach dem entsprechenden Beschluss im Kirchengemeinderat ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 zu erheben.

Rottenburg, den 14. Juli 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 3525 – 07.07.20

Errichtung „Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil“

Mit Schreiben vom 5. Februar 2020 beantragten der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule und mit Schreiben vom 19. Februar 2020, der Vorstand des Vereins „Freies Katholisches Schulwerk Rottweil e.V.“ die Gründung der „Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil“ durch Bischof Dr. Fürst.

Der Diözesanverwaltungsrat hat nach Beratung und Beschlussfassung Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die kirchenrechtlich als öffentliche juristische Person kanonischen Rechts zu qualifizierende „Maximilian-Kolbe-Schulstiftung“ als eine Stiftung öffentlichen Rechts zu errichten. Ebenso empfahl er, der Zustiftung durch den Verein „Freies Katholisches Schulwerk Rottweil e.V.“ und durch die „Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ mit einer Gesamthöhe von 200.000 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Alt. 1 der Stiftungsordnung sowie dem Satzungsentwurf für die zu gründende Stiftung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates am 2. April 2020 angenommen und die Stiftung als kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts errichtet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 18. Mai 2020 – RA-0562.4-69/1 – der „Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil“ die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen und die Satzung vom 8. April 2019 gem. §§ 24, 23, 17 ff., 6, 28 StiftG genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 9. Juli 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

Präambel

In Baden-Württemberg waren bis zum Jahr 1967 öffentlich christliche Bekenntnisschulen (Grund- und Hauptschule) die Regelschule. Durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 15. Absatz 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg vom 8. Februar 1967 beschloss der Landtag von Baden-Württemberg, dass die öffentlichen Grund- und Hauptschulen, die bisher als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, auf Antrag der Eltern in staatlich geförderte private Volksschulen umgewandelt werden (Umwandlungsschule). Von dieser Möglichkeit machten engagierte Eltern in Rottweil Gebrauch und gründeten 1970 das Freies Katholische Modellschulwerk e. V. Dieser gemeinnützige Verein übernahm mit Unterstützung der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Trägerschaft für die mit Beginn des Schuljahrs 1970/71 eröffnete Maximilian-Kolbe-Schule in Rottweil, welche später in Freies Katholisches Schulwerk e.V. umbenannt wurde. Der Schulbetrieb wurde mit dem Betrieb einer Grund- und Hauptschule begonnen, woraus inzwischen eine Grund- und Werkrealschule mit Realschule und Ganztagesbetreuung entstand.

Um ein beständiges Fundament für die Zukunft der Maximilian-Kolbe-Schule und ihrer Einrichtungen zu schaffen, wurde die Trägerschaft des Betriebs der Maximilian-Kolbe-Schule auf die zu gründende „Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil“ übertragen. Aufgabe der Stiftung ist es, die vom katholischen Glauben getragene und geprägte Bildungs- und Erziehungsarbeit auf Grundlage des Marchtaler Plans fortzuführen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Rottweil.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb der Maximilian-Kolbe-Schule sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schule, Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.

- (4) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stif-

tungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamte wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamte im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtungen vor Ort.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 7 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. Der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Der Schulleiter/die Schulleiterin der Maximilian-Kolbe-Schule gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.
- (3) Die bis zu zwei weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte gewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9**Vertretung und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - h) Mitwirkung bei der Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 10**Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands**

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 11**Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei beratenden Mitgliedern. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen:
 1. bis zu drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. bis zu drei vom Vorstand des Fördervereins Maximilian-Kolbe-Schule Rottweil e.V. delegierte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen Elternbeirats.

Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder können bis zu drei beratende Mitglieder wählen, die fachlich geeignete Kompetenzen aufweisen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 8) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 12**Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und deren Abwahl aus wichtigem Grund,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 6. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 7. Beschlussfassung über die Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 8. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigespflichtig sind,
 9. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
 11. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zweidrittelmehrheit,
 12. Feststellung des Jahresabschlusses,

13. Entlastung des Vorstands,
14. Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
15. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
16. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.

§ 13

Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes zur Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamtes sind auf deren Antrag zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen, ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt

– durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 6, Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 8 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gegenüber gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15

Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es un-

mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 3525

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 07.07.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Stellenausschreibung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für die **Katholische Erwachsenenbildung Bildungswerk Ostalbkreis e. V. zum 01.06.2021** eine

**Hauptamtliche Leitung/Geschäftsführung (w/m/d)
(Stellenumfang 100 %)**

Aufgaben und **gewünschte Qualifikationen** entnehmen Sie bitte www.keb-drs.de.

Mitteilungen

Tag der Hochzeitsjubilare verschoben auf 5. September 2021

Aufgrund der Corona-Situation wird der für Samstag, 19.09.2020, im Kloster Reute geplante Tag der Hochzeitsjubilare auf das nächste Jahr verschoben. Er findet am Sonntag, 05.09.2021, in Reute statt.

Ab Anfang September 2020 wird ein **Online-Angebot** auf der Homepage des Fachbereiches Ehe und Familie abrufbar sein – eine kurze Andacht von Weihbischof Karrer mit einem Segen für Paare. <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/paar-familie-alleinerziehende.html>.

Die Einladungsunterlagen für den Tag der Hochzeitsjubilare 2021 werden im Frühjahr 2021 erhältlich sein.

Zum Tag der Hochzeitsjubilare sind alle Paare eingeladen. Es muss kein rundes Jubiläum gefeiert werden, egal ob 51 Jahre oder 23 Jahre oder ob diamantene Hochzeit gefeiert wird. Alle Paare sind herzlich eingeladen.

Weltgebetstag 2021 Vanuatu „Worauf bauen wir?“

Am 5. März 2021 feiern wir den nächsten Weltgebetstag. Frauen in Vanuatu, einem Inselstaat im Südpazifik, stellen den Gottesdienst unter das Thema: „Worauf bauen wir?“, in dessen Mittelpunkt der Bibeltext aus Matthäus 7,24 bis 27 stehen wird. Mit ihrem Gottesdienst wollen die Frauen aus Vanuatu dazu ermutigen, das Leben auf den Worten Jesu aufzubauen, die der felsenfeste Grund für alles menschliche Handeln sein sollen. Denn nur das Haus, das auf festem Grund stehe, würden Stürme nicht einreißen, heißt es in der Bibelstelle bei Matthäus.

2015 ist der Zyklon Pam über Vanuatu hinweggezogen und hat eine breite Spur der Verwüstung hinterlassen.

Ökumenisch – weltweit – für Frauen

Weitere Informationen zum Fokus und weiterführende Literatur sowie Internetlinks finden Sie auf der Homepage vom Deutschen Weltgebetstagskomitee unter www.weltgebetstag.de

Wie jedes Jahr wird es auch in diesem Herbst und Winter Veranstaltungen zur Vorbereitung geben. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird dieses Jahr aber einiges anders sein.

Hier sehen Sie den aktuellen Stand der Dinge – bitte immer auf den Websites des Fachbereichs Frauen unter <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/weltgebets-tag-der-frauen.html> und der Ev. Frauen in Württemberg unter <https://www.frauen-efw.de/aktuelles/aktuelle-meldungen-von-efw/detail/article/weltgebetstag-2021-aus-vanuatu> informieren.

Regionaltage

Die angekündigten Regionaltage im November finden dieses Jahr nicht als Präsenzveranstaltung statt, sondern als digitale Veranstaltungen. Statt der ursprünglich fünf geplanten Termine wird es vier Termine geben; die Orte sind bedeutungslos, da Sie zu Hause vor Ihrem Computer

die Veranstaltung mitmachen werden. Bitte halten Sie sich einen dieser Termine frei.

Samstag, 07.11.2020
Dienstag, 10.11.2020
Donnerstag, 12.11.2020
Samstag, 14.11.2020

Wir werden Sie rechtzeitig vor den Sommerferien darüber informieren, wie Sie sich anmelden können und über welche technischen Voraussetzungen Sie verfügen sollten.

WGT-Werkstatt

Die dreitägige WGT-Werkstatt, die ursprünglich vom 09.–11.10.2020 geplant war, wird nicht in herkömmlicher Form stattfinden. Derzeit prüfen wir Alternativen.

Klimaweg

Der Klimaweg zum WGT Vanuatu, der ursprünglich vom 01.–06.09.2020 geplant war, wird leider nicht wie geplant stattfinden können. Als Alternative bieten wir Ihnen Anregungen, wie Sie selbst vor der eigenen Haustüre Spaziergänge mit Impulsen zu den Themen des Weltgebetstags machen können: https://www.frauen-efw.de/fileadmin/user_upload/Klimaweg_Vanuatu.pdf

Musikwerkstatt

Derzeit ist noch offen, ob die Musikwerkstätten als Präsenzveranstaltungen stattfinden können. Falls es nicht möglich sein wird, planen wir eine digitale Alternative.
Freitag, 15.01.2021, Stuttgart
Freitag, 22.01.2021, Ulm

Workshop „WGT mit Kindern feiern“

Derzeit ist noch offen, ob der Workshop als Präsenzveranstaltung stattfinden kann. Falls es nicht möglich sein wird, planen wir eine digitale Alternative.

- Eine **Referentinnenliste** zum Weltgebetstagsland Vanuatu wird es dieses Jahr nicht geben.
- **Bitte überweisen Sie die Kollekte und Spenden an:** Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e. V., 90547 Stein
Evangelische Kreditgenossenschaft eG Kassel
IBAN: DE60 5206 0410 0004 0045 40
Vermerk: WGT-Kollekte, PLZ und Ort

Materialien zum Weltgebetstag 2021 können Sie ab Mitte September 2020 bestellen bei:

MVG Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 02 41 47 98-300, Fax: 02 41 4 79 86-745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de, Internet: www.eine-welt-shop.de
Wenn Sie schon Kundin sind, erhalten Sie unaufgefordert im Herbst den Bestellschein zugeschickt. Bei den Regionalen WGT-Tagen in Württemberg wird kein Material verkauft.

Weitere Veranstaltungen auf unserer Homepage <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen>

Wie in jedem Jahr bitten wir Sie, diese Informationen an die entsprechenden Frauen weiterzuleiten, vor allem auch dann, wenn Sie selbst nicht mit der Organisation des Weltgebetstages betraut sind. Danke sehr!

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Johanna Rosner-Mezler, Jahnstr. 30,

70597 Stuttgart, Tel. 07 11 9791-10 50, E-Mail: frauen@bo.drs.de, <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/>

Kursreihe „Von Frauen für Frauen“ Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten

Qualifizierungsangebot für Frauen, die in der Bildungsarbeit, in Gemeinden oder Verbänden tätig sind und Gremien, Gruppen, Teams bereits leiten oder leiten wollen. Jeder einzelne Kursteil wird durch ein Zertifikat bestätigt.

Basiskurs „Leitungskompetenz“

Ziel dieses zweiteiligen Kurses ist es, als Gruppenleiterin sowohl auf den Prozess als auch auf das Ergebnis einer Gruppe positiv Einfluss nehmen zu lernen und so für ein gutes Sachergebnis und für ein hohes Maß an Zufriedenheit in der Gruppe zu sorgen.

16.–18.10. und 06.–08.11.2020 in Rottenburg

Referentin: Edith Lauble

Verantwortlich: Johanna Rosner-Mezler, Fachbereich Frauen

Kosten:

€ 185,00 Unterkunft im DZ (Aufpreis für EZ: € 40,00)

€ 60,00 Kurskosten

€ 100,00 Kurskosten für Teilnehmerinnen, bei denen der Träger 50% oder mehr übernimmt

Ausführliche Ausschreibung und Anmeldung bei:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart

Fachbereich Frauen

Tel: 07 11 9791-1044

E-Mail: frauen@bo.drs.de

Die weiteren Veranstaltungen der Kursreihe finden Sie auf unserer Homepage <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen.html>, ein Flyer ist ab sofort bei uns erhältlich.

Studentagung der Reihe: Spirituelle Theologie

„Das alles bist Du“ – Christliche Schöpfungsmystik und bedrängende Ökologie

Wie gelingt menschenwürdiges Leben für jede(n) auf der Erde, ohne dass wir den Globus zerstören? Diese Überlebensfrage bringt das vielleicht aufregendste Ereignis ans Licht: Die Erde spricht mit uns Menschen, und das mit schmerzlicher Kritik und vielen Fragen; sie wehrt sich und will nicht länger nur der Materialhaufen sein, aus dem sich der Mensch glaubt, selbstherrlich bedienen zu können. Ins Biblische und Christliche gewendet: Welt und Mensch sind Gottes Schöpfung – aus nichts anderem als seiner stets schenkenden Güte. Sinn und Ziel dieser Schöpfung ist eben nicht der Mensch, sondern der Sabbat: die befriedete Resonanz in allem, mit allem und für alle. Endlich also Schluss mit Gier und Gewalt, sprich Sünde. Der schöpferische Gott sucht Menschen als Mitliebende und Mitarbeitende, und das ständig. Sich von diesem Gott und seiner aufschreienden Schöpfung anrühren zu lassen ist Auftrag und Sinn von Christ- und Kirchesein gerade heute. Texte aus Mystik und Tradition bilden die Basis für das gemeinsame Bedenken solcher Fragen. Da wir coro-

nabedingt die Zahl der Teilnehmenden reduzieren müssen, empfiehlt sich eine frühe Anmeldung.

ReferentIn/Leitung: Dr. Gotthard Fuchs; Dr. Erika Straubinger-Keuser

Beginn: Freitag, 23. Oktober 2020, 12:00 Uhr

Ende: Samstag, 24. Oktober 2020, 16:00 Uhr

Tagungsort: Christkönigshaus Stuttgart

Teilnahmegebühr:

– mit Übernachtung: EZ: 150 € / DZ: 145 €

– ohne Übernachtung: 130 €

Anmeldeschluss: 2. September 2020

Kooperationsveranstaltung des Fachbereichs Theologie und Spiritualität mit der keb-DRS

Weitere Informationen, Programmflyer und Anmeldung über:

Fachbereich Theologie und Spiritualität, Sekretariat

Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart

Tel: 07 11 9791-11 42

E-Mail: theologie@bo.drs.de

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

**Nr. 223 Internationale Theologische Kommission:
Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung**

Arbeitshilfen

Nr. 314 Zwischen Jerusalem und Rom. Dokumentation der gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD) am 3./4. November 2019 in Berlin

Nr. 315 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2019/20. Bonn, 2020

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel. 02 28 103-205, per Fax: 02 28 103-330).

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

